

# Grundsätze des Regierungspräsidiums Tübingen

# zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer (§ 8 BBiG) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG) in den Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft

## Hinweise:

- Zugehöriger Antrag: Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer
- Die Teilzeitausbildung (§ 7a BBiG) ist gesondert zu betrachten, vgl. hierzu: Grundsätze des Regierungspräsidiums Tübingen zur Ausbildung in Teilzeit und Antrag auf Änderung der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit.

## Übersicht

- A. Verkürzung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG
- B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG
- C. Mindestdauer der Ausbildung
- D. Verlängerung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 2 BBiG

## A. Verkürzung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG

## 1. Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden (Betrieb) und des Auszubildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.
- (2) Die Kürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Ansonsten sind die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen (siehe B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung).

- (3) Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Ausbildender und Auszubildender) schriftlich bei der zuständigen Stelle gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-)Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

## 2. Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 Abs. 1 BBiG

- (1) Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung bis zu 12 Monaten führen:
  - Erfolgreicher Besuch der einjährigen hauswirtschaftlichen Berufsfachschule
  - Erfolgreicher Besuch der zweijährigen Berufsfachschule im Bereich Ernährung und Gesundheit
  - Erfolgreicher Besuch des ersten Schuljahres des Berufskollegs "Ernährung und Haushaltsmanagement"
  - Abschluss Hauswirtschaftshelfer/in bzw. Fachpraktiker/in Hauswirtschaft
  - · Abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
  - Hoch-, Fachhochschulreife
- (2) Im Einzelfall kann die Ausbildungsdauer auch wegen eines Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu 12 Monate verkürzt werden.
- (3) Darüber hinaus kann bei Nachweis einer einschlägigen beruflichen Grundbildung oder einschlägigen Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld diese angemessen berücksichtigt werden.
- (4) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise für eine Kürzung berücksichtigt werden.
- (5) Im Einzelfall können Studienleistungen entsprechender Studiengänge bei der Verkürzung angemessen berücksichtigt werden.

## 3. Verkürzung während der Berufsausbildung gem. § 8 Abs. 1 BBiG

- (1) Die Kürzung der Ausbildungsdauer während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nach A.1. erfüllt sind, das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht werden kann und die Ausbildungsinhalte vermittelt werden können.
- (2) Wird der Antrag erst im Laufe der letzten 12 Monate der Ausbildungszeit gestellt, so soll dieser vorrangig als Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung behandelt werden (siehe B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung).

## 4. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung (siehe unter B.) ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gem. § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die unter C. vorgegebene Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird.

## B. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG

## 1. Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen beizufügen.

## 2. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Dabei müssen die Leistungen umso besser sein, je früher der/die Auszubildende zur Prüfung zugelassen werden soll.
- (2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistungen muss der Ausbildungsbetrieb bescheinigen, dass bis zum Zeitpunkt der beantragten vorzeitigen Prüfung, die für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und von der/dem Auszubildenden beherrscht werden.
- (3) Der Notendurchschnitt in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) soll bei einer halbjährigen Verkürzung mindestens 2,4, bei einer ganzjährigen Verkürzung mindestens 2,0 betragen.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind weiterhin die Zwischenprüfungsbescheinigung und der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis vorzulegen.

## 3. Zulassungsentscheidung

Bei Abschlussprüfungen trifft die zuständige Stelle die Zulassungsentscheidung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs.1 BBiG).

## C. Mindestdauer der Ausbildung

Die Ausbildungsvertragsdauer soll in der Regel, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung 18 Monate nicht unterschreiten. Bei einer Teilzeitausbildung liegt die Mindestausbildungsdauer entsprechend höher, vgl. hierzu "Grundsätze zur Ausbildung in Teilzeit des RP Tübingen".

## D. Verlängerung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 2 BBiG

#### 1. Grundsatz

(1) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs 2 BBiG). § 21 Abs. 3 BBiG bleibt unberührt.

#### 2. Allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

- (1) Der Antrag ist vom Auszubildenden schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Antrag soll rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses gestellt werden.
- (3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Ausbildende (Betrieb) zu hören (§ 8 Abs. 2 BBiG). Die Berufsschule kann gehört werden.
- (4) Der Auszubildende muss glaubhaft machen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verlängerung nach § 8 Abs. 2 BBiG kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe gewährt werden.

## 3. Verlängerungsgründe

- (1) Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:
  - erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
  - Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
  - längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
  - körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
  - Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen.
- (2) Bei Festlegung der Verlängerungszeit sind die Prüfungstermine zu berücksichtigen.